

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012 Ausgegeben und versendet am 19. Juli 2012 31. Stück

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der die Bgld. Grenzwertverordnung geändert wird [CELEX Nr. 32009L0161]

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der die Bgld. Grenzwertverordnung geändert wird

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 5 lit. c der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBL. Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 37/2012, wird verordnet:

Die Bgld. Grenzwertverordnung, LGBL. Nr. 28/2004, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 15/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktions-toxische) Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenländische Grenzwertverordnung in der Land- und Forstwirtschaft)“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 9 „Handhabung des Anhangs I/2007 der GKV 2007“ durch den Eintrag „Handhabung des Anhangs I/2011 der GKV 2011“ ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis lauten der 2. und 3. Abschnitt:

„2. Abschnitt

Krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

- § 10 Einstufung und Unterteilung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 10a Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen
- § 11 Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 12 Meldung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe
- § 13 Schutz- oder Arbeitskleidung
- § 14 Luftrückführung

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Holzstaub

- § 15 Holzstaub: Luftrückführung und TRK-Wert
- § 15a Holzstaub: Pflicht zur Absaugung
- § 16 Holzstaub: Maßnahmen bei der Absaugung
- § 17 Holzstaub: Reinigung“

4. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den §§ 18 und 19:

- „§ 18 entfallen“
- „§ 19 entfallen“

5. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) „Absauggeräte“ im Sinne dieser Verordnung sind Entstauber, Industriestaubsauger, Kehrsaugmaschinen und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung.“

6. Im § 2 Abs. 1 wird das Zitat „Anhang I/2007“ durch das Zitat „Anhang I/2011“ und das Zitat „Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007“ durch das Zitat „Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011“ ersetzt.

7. Im § 3 Abs. 1, im Einleitungssatz des § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Z 1, § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1, 4 bis 6, 8 (neu) bis 10 (neu) wird jeweils das Zitat „Anhang I/2007“ durch das Zitat „Anhang I/2011“ und das Zitat „GKV 2007“ durch das Zitat „GKV 2011“ ersetzt.

8. Im § 4 Abs. 1 entfällt die Z 2; die Z 3 erhält die Ziffernbezeichnung „2“ und lautet:

- „2. Wenn der Grenzwert als „Kurzzeitwert“ angegeben ist, gilt als Beurteilungszeitraum
- a) ein Zeitraum von 15 Minuten oder
 - b) wenn im Anhang I/2011 (Spalte 10) der GKV 2011 für einen bestimmten Arbeitsstoff ein anderer Zeitraum festgelegt ist, dieser Zeitraum.“

9. Im § 6 Abs. 6 wird nach dem Wort „Kohlenwasserstoffdämpfe“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1 bis 4“ eingefügt.

10. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Handhabung des Anhangs I/2011 der GKV 2011“

11. Im § 9 erhalten die Abs. 7 bis 9 die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(10)“; nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Im Anhang I/2011 (Spalte 4) der GKV 2011 sind fortpflanzungsgefährdende (reproduktions-toxische) Arbeitsstoffe (Anhang VI/2011 der GKV 2011)

1. mit „F“ gekennzeichnet, wenn sie die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können,
2. mit „f“ gekennzeichnet, wenn sie vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können,
3. mit „D“ gekennzeichnet, wenn sie das Kind im Mutterleib schädigen können,
4. mit „d“ gekennzeichnet, wenn sie vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen können,
5. mit „L“ gekennzeichnet, wenn sie Säuglinge über die Muttermilch schädigen können.“

12. Im § 9 Abs. 8 (neu) wird der Klammerausdruck „(Spalte 4)“ durch den Klammerausdruck „(Spalte 5)“ und das Zitat „Anhang III/2003“ durch das Zitat „Anhang III/2011“ ersetzt.

13. Im § 9 Abs. 9 (neu) wird im zweiten Satz das Zitat „Anhangs I/2007“ durch das Zitat „Anhangs I/2011“ ersetzt.

14. Nach § 9 Abs. 10 (neu) wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bei Arbeitsstoffen, die in der Luft sowohl als Schwebstoff als auch teilweise als Dampf vorliegen, bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtkonzentration des Stoffes als Schwebstoff und als Dampf. Die Grenzwerte für Kühlschmierstoffe bleiben unberührt.“

15. In der Überschrift zum 2. Abschnitt wird nach dem Wort „Krebserzeugende“ die Wortfolge „und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische)“ eingefügt.

16. In der Überschrift zu § 10 wird nach der Wortfolge „Einstufung und Unterteilung“ die Wortfolge „von krebserzeugenden Arbeitsstoffen“ eingefügt.

17. § 10 Abs. 1 lautet:

- „(1) Als krebserzeugend im Sinne der §§ 90 bis 90g LArbO gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die
1. im Anhang III/2011 (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe) oder Anhang V/2011 (Liste von Hölzern, deren Stäube als eindeutig krebserzeugend gelten) der GKV 2011 genannt sind oder
 2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 als krebserzeugend einzustufen oder zu kennzeichnen sind.“

18. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

**Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden
(reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen**

(1) Als fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe im Sinne der §§ 90 bis 90g LArbO gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die

1. im Anhang VI/2011 (fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe) der GKV 2011 genannt sind oder
2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 als fortpflanzungsgefährdende Stoffe einzustufen und zu kennzeichnen sind.

(2) Fortpflanzungsgefährdende Stoffe werden unterteilt in:

1. kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
2. kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
3. kann das Kind im Mutterleib schädigen,
4. kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen,
5. kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.“

19. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass persönliche Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch, erforderlichenfalls auch vor jedem Gebrauch, überprüft und gereinigt wird.“

20. § 14 lautet:

„§ 14

Luftrückführung

(1) Bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen (Gasen, Dämpfen, Schwebstoffen) ist die Rückführung der Abluft von Klimaanlage, Lüftungsanlagen oder Absaugeinrichtungen (Absauganlagen oder Absauggeräten), auch wenn diese gereinigt ist, in Räume verboten (Umluftverbot).

(2) Für Klima- und Lüftungsanlagen ist die Luftrückführung bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Schwebstoffen jedoch im Falle der Wärmerückgewinnung während der Heizperiode erlaubt, sofern die belastete Luft nicht in vorher unbelastete Arbeitsbereiche geführt wird und folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. entweder es wird durch eine staubtechnische Prüfung nachgewiesen, dass die Konzentration des krebserzeugenden Schwebstoffes in der rückgeführten Luft ein Zwanzigstel des TRK-Wertes unterschreitet, oder
2. die Klima- oder Lüftungsanlage erfüllt nachweislich folgende Anforderungen:
 - a) der Anteil der rückgeführten Luft an der Zuluft darf maximal 50% betragen, wobei bei der Berechnung des erforderlichen Luftwechsels für natürliche Belüftung ein Zuluftstrom von einmal dem Raumvolumen (m³) pro Stunde anzunehmen ist,
 - b) die Konzentration des krebserzeugenden Schwebstoffes in der rückgeführten Luft darf ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreiten und
 - c) die gesamte Staubbelastung in der rückgeführten Luft darf insgesamt 1 mg/m³ nicht überschreiten.

(3) Für Absauganlagen und Absauggeräte ist die Luftrückführung bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Schwebstoffen erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 oder 2 erfüllt sind. Abweichend von Abs. 2 Z 1 und 2 können Industriestaubsauger zum Zwecke der Abreinigung oder zur Absaugung von Holzbearbeitungsmaschinen gemäß § 15a Abs. 5 eingesetzt werden, wenn die Konzentration des Schwebstoffes in der rückgeführten Luft ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreitet.“

21. § 15 lautet:

„§ 15

Holzstaub: Luftrückführung und TRK-Wert

- (1) § 14 gilt für alle Holzstäube.
- (2) Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass an einem Arbeitsplatz wegen Verwendung einer der in Abs. 3 angeführten Holzbearbeitungsmaschinen der Grenzwert von 2 mg/m³ nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:
1. Es sind alle technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen so auszuschöpfen, dass dieser Grenzwert im Einzelfall so wenig wie möglich überschritten wird,
 2. Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Atemschutz tragen und
 3. abweichend von § 3 Abs. 1 gilt an diesem Arbeitsplatz ein TRK-Wert von 5 mg/m³.
- (3) Abs. 2 gilt bei Verwendung folgender Holzbearbeitungsmaschinen:
1. Doppelabkürzkreissägemaschinen, sofern sie keine Ausrückeinrichtung haben,
 2. Tischbandsägemaschinen,
 3. Tischoberfräsmaschinen in Industriebetrieben (soweit keine spiralförmigen Nutfräser eingesetzt werden können),
 4. Kopierfräsmaschinen, soweit sie nicht gekapselt werden können,
 5. Drechselbänke (in Drechslereien betrieben),
 6. Schleif- und Schwabbelböcke,
 7. Rundstabschleifmaschinen,
 8. Parkettschleifmaschinen und
 9. Handschleifmaschinen, sofern nicht Absaugung von Maschine und Schleiftisch erfolgt.
- (4) Auf Wunsch der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist ihnen auch bei Einhaltung des TRK-Wertes von 2 mg/m³ persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzbrille) zur Verfügung zu stellen.“

22. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Holzstaub: Pflicht zur Absaugung

- (1) Spanabhebende Holzbearbeitungsmaschinen müssen, sofern auf Grund des Arbeitsverfahrens eine Erfassung möglich ist und nach dem Stand der Technik eine Einrichtung zur Erfassung verfügbar ist, abgesaugt werden.
- (2) Folgende handgeführte Holzbearbeitungsmaschinen müssen mit einer Absauganlage oder einem Absauggerät mit Staubsammeleinrichtung im Gehäuse abgesaugt werden:
1. Handkreissägen,
 2. Handhobelmaschinen,
 3. Handoberfräsmaschinen, sofern eine Einrichtung zur Erfassung nach dem Stand der Technik verfügbar ist,
 4. Flachdübelfräsmaschinen/Lamellendübelfräsmaschinen und
 5. Schleifmaschinen.
- (3) Bei Arbeiten mit handgeführten Schleifmaschinen muss ab 1. Jänner 2015, über die Geräteabsaugung nach Abs. 2 hinausgehend, eine zusätzliche Absaugung erfolgen durch Verwendung
1. eines geeigneten Arbeitstisches für Schleifarbeiten mit integrierter Absaugung (Schleiftisch) oder
 2. einer anderen geeigneten Stauberfassung (zB Wand- oder Kabinenabsaugung).
- (4) Abweichend von Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 dürfen handgeführte Schleifmaschinen mit integrierter Absaugung mit gehäuselosem Staubbeutel maximal eine Stunde pro Arbeitsschicht verwendet werden.
- (5) Von Abs. 1 bis 3 kann abgewichen werden, wenn sich aus der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren eine Unterschreitung des Grenzwertes ergibt, weil Holzbearbeitungsmaschinen verwendet werden
1. mit geringer Emission von einatembarem Holzstaub wie:
 - a) Ständerbohrmaschinen bei Verwendung von Spiralbohrern,
 - b) Astlochfräsmaschinen,

- c) Kettenstemmmaschinen,
 - d) Maschinen mit geringer Zerspanung bei Montagearbeiten,
 - e) Säge- und Spaneranlagen im Frischholzbereich in Sägewerken, wenn die Späne über Vibrorinnen (Rüttler) oder über Absaugung geführt werden,
 - f) Streumaschinen (gekapselt) für die Spanplattenherstellung und
 - g) Abbundanlagen (gekapselt)
2. im Freien, in Hallen mit ausreichendem Luftdurchzug, unter Wetterschutzdächern oder auf Montagebaustellen mit beispielsweise folgenden Maschinen:
- a) transportable Kreissägemaschinen,
 - b) Montagekreissägemaschinen,
 - c) Zimmereihandmaschinen für Abbund,
 - d) Motorkettensägen und
 - e) Abbundanlagen
3. mit einer geringen Zerspanungsleistung wie:
- a) Furnierkreissägen,
 - b) Langloch-, Dübel- und Reihenbohrmaschinen
4. mit geringen Maschinenlaufzeiten (bis zu einer Stunde pro Schicht) wie:
- a) Ausleger- und Gehrungskappkreissägemaschinen,
 - b) Tischbandsägemaschinen“

23. Im § 16 entfällt der Abs. 1; die Abs. 2 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(7)“.

24. § 16 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Bei der Verwendung von Holzstaub gilt für Absauganlagen Folgendes:

- 1. Die Ablagerungen müssen in einem Silo oder Bunker oder in Staubsammeleinrichtungen erfolgen.
- 2. Staubsammeleinrichtungen müssen im Freien oder in einem vom Arbeitsraum zumindest brandhemmend getrennten Raum untergebracht sein.
- 3. Die Filteranlagen müssen im Freien oder in einem vom Arbeitsraum zumindest brandhemmend getrennten Raum untergebracht sein, wobei dies auch der Raum nach Z 2 sein kann.
- 4. Alle Teile, von den Erfassungsstellen bis zur Ablagerung des Staubes, müssen so gestaltet sein, dass Staubmengen, die beim Betrieb, bei vorhersehbaren Störungen oder beim Abreinigen in Arbeitsräume austreten, dem Stand der Technik entsprechend so gering wie möglich gehalten werden.
- 5. Die Möglichkeit zur Umschaltung auf Abluftbetrieb muss bei Filteranlagen gemäß Z 3 gegeben sein.“

25. Im § 16 Abs. 2 (neu) wird der Verweis „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 1“ ersetzt und lautet die Z 2:

„2. Filteranlagen und Staubsammeleinrichtungen müssen ein geeignetes Gehäuse aufweisen.“

26. Im § 16 Abs. 3 (neu) wird nach dem Wort „Absauggeräten“ der Klammerausdruck „(Absaugeinrichtungen)“ eingefügt und wird in Z 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Kantenanleimmaschinen beträgt dieser Wert mindestens 12 m/s.“

27. Im § 16 Abs. 4 (neu) wird die Bezeichnung „Abs. 4 Z 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3 Z 2“ ersetzt.

28. Im § 16 Abs. 6 (neu) wird das Wort „Kontrollmessung“ durch das Wort „Messung“ ersetzt.

29. Im § 17 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Holzstaub“ der Klammerausdruck „(zB von Werkstücken, Kleidung)“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „trockenes“ eingefügt.

30. §§ 18 und 19 entfallen.

31. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Abweichend von Abs. 1 sind Grenzwert-Vergleichsmessungen nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Betriebsanleitungen, Angaben von Herstellerinnen und Hersteller oder Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass die anzuwendenden Grenzwerte unterschritten werden.“

32. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Kontrollmessungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten durchzuführen, wenn

1. die Ergebnisse der Grenzwert-Vergleichsmessung im Bereich des halben bis einfachen Grenzwertes als Tagesmittelwert liegen, oder
2. durch die Bewertung nach § 27 Abs. 5 nur eine Grenzwerteunterschreitung, aber nicht die konkrete Höhe der Arbeitsstoffkonzentration nachgewiesen werden kann.“

33. Im § 30 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „Grenzwert-Vergleichsmessungen“ die Wortfolge „und Bewertungen nach § 27 Abs. 5“ eingefügt.

34. Im § 30 Abs. 2 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „betreffende Messung“ die Wortfolge „oder Bewertung“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „Durchführung“ die Wortfolge „der Messungen“.

35. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Messungen und Bewertungen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument so zu dokumentieren, dass Repräsentativität, Umfang und Ergebnisse der Messungen und Bewertungen eindeutig und nachvollziehbar sind.“

36. Nach § 30 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit in diesem Abschnitt auf Grenzwerte Bezug genommen wird, gelten die betreffenden Bestimmungen auch für Bewertungsindices im Sinne des § 7.“

37. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme ihre Wirksamkeit bezogen auf die zu erwartende Exposition am Arbeitsplatz durch eine repräsentative Messung der Absaug- bzw. Lüftungsleistung nachgewiesen wurde.“

38. Im § 31 erhalten die Abs. 2 bis 4 die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(5)“; nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.“

39. Nach § 31 Abs. 5 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Industriestaubsauger, die nur für die Abreinigung verwendet werden.“

40. Im § 32 wird folgende Z 11 angefügt:

- „11. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87.“

41. Im § 33 entfallen die Abs. 1, 2 und 4; der Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und nach Abs. 1 (neu) werden folgende Abs. 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. 53/2012 bereits genehmigte Absauganlagen, Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung dürfen bis 1. Jänner 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 14 Abs. 3 erster Satz iVm § 14 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllen. Soweit es sich dabei jedoch um Reinluftanlagen (Unterdruckanlagen), Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung handelt, darf die Konzentration des Holzstaubes in der rückgeführten Luft ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreiten.

(3) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. 53/2012 bereits genehmigte Absauganlagen dürfen bis 1. Jänner 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 16 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 nicht erfüllen.

(4) Mit 1. Jänner 2015 tritt § 15 Abs. 3 Z 9 außer Kraft.“

42. § 35 lautet:

„§ 35

Verweise

Verweise in dieser Verordnung sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Grenzwertverordnung 2011 - GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 429/2011;
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2012;
3. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011;
4. Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012.“

43. Der bisherige § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Titel der Verordnung, die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 3 (Einleitungssatz) und Abs. 3 Z 1, § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 1, 4 bis 11, die Überschrift zum 2. Abschnitt und zu § 10, § 10 Abs. 1, §§ 10a, 13 Abs. 2, §§ 14, 15, 15a, 16, 17 Abs. 2, § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 2, 4 und 5, §§ 31, 32 Z 11, §§ 33, 35 und 36 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18, 19 und 33 Abs. 1, 2 und 4 außer Kraft.“

Für die Landesregierung:
Liegenfeld

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

